

Zusatzrentenfonds für Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Region
Trentino-Südtirol tätig sind

Eingetragen im Verzeichnis der Zusatzrentenfonds mit der Nummer 93

STATUT

DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG VORZULEGENDE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

(Vom Verwaltungsrat am 26. März 2026 verabschiedet)

STATUT

INHALT

ABSCHNITT I – IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

- Art. 1 - Bezeichnung, Gründungsquelle, Dauer, Sitz und Kontaktdaten
- Art. 2 - Rechtsform
- Art. 3 - Zweck

ABSCHNITT II – MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

- Art. 4 - Regelung des Fonds
- Art. 5 - Zielgruppen und Arten des Beitritts
- Art. 6 - Wahl der Anlage
- Art. 7 - Kosten

ABSCHNITT III – BEITRAGSZAHLUNG UND LEISTUNGEN

- Art. 8 - Beiträge
- Art. 9 - Festlegung der persönlichen Rentenposition
- Art. 10 - Rentenleistungen
- Art. 11 - Auszahlung der Rente
- Art. 12 - Übertragung und Ablöse der persönlichen Rentenposition
- Art. 13 - Vorschüsse

ABSCHNITT IV – ORGANISATIONSPROFILE

A) ORGANISATION DES FONDS

- Art. 14 - Organe des Fonds
- Art. 15 - Delegiertenversammlung - Ernennung und Zusammensetzung
- Art. 16 - Delegiertenversammlung - Aufgaben
- Art. 17 - Delegiertenversammlung - Funktion und Beschlüsse
- Art. 18 - Verwaltungsrat - Ernennung und Zusammensetzung
- Art. 19 - Beendigung und Verlust der Beauftragung der Verwaltungsratsmitglieder
- Art. 20 - Verwaltungsrat - Aufgaben
- Art. 21 - Verwaltungsrat - Funktion und Haftung
- Art. 22 - Präsident und Vizepräsident
- Art. 23 - Aufsichtsrat – Zusammensetzung
- Art. 24 - Aufsichtsrat – Aufgaben
- Art. 25 - Aufsichtsrat – Funktion und Haftung
- Art. 26 - Generaldirektor
- Art. 27 - Grundlegende Funktionen

B) VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWALTUNG UND BUCHHALTUNG

- Art. 28 - Aufträge zur Vermögensverwaltung
- Art. 29 - Verwahrstelle
- Art. 30 - Interessenkonflikte
- Art. 31 - Verwaltung
- Art. 32 - Buchführungssystem und Bestimmung des Vermögenswerts und des Vermögensertrags
- Art. 33 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

ABSCHNITT V – BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

- Art. 34 - Beitrittsmodalitäten
- Art. 35 - Transparenz in Hinblick auf die Mitglieder und die Begünstigten
- Art. 36 - Mitteilungen und Beschwerden

ABSCHNITT VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 - Änderungen des Statuts

Art. 38 - Gründe für die Auflösung des Fonds und Abwicklung des Fondsvermögens

Art. 39 - Verweis

ANHANG ZUM STATUT DES RENTENFONDS LABORFONDS

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER KOMPONENTEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Geltender Text	Text mit Änderungsvorschläge
STATUT	STATUT
<i>OMISSIS</i>	<i>OMISSIS</i>
Art. 15 - Delegiertenversammlung - Ernennung und Zusammensetzung	Art. 15 - Delegiertenversammlung - Ernennung und Zusammensetzung
<p>1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen (im Folgenden „Delegierte“), von denen die Hälfte in Vertretung der Arbeitnehmer und die andere Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber aufgrund der von den Gründungsquellen erstellten Wahlordnung in Einhaltung der Grundsätze gewählt wird, die den Berechtigten die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für den Fonds zusichern und in Bezug auf das passive Wahlrecht die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen anstreben. Die Wahlordnung ist fester Bestandteil dieses Statuts.</p>	<p>1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen (im Folgenden „Delegierte“), von denen die Hälfte in Vertretung der Arbeitnehmer und die andere Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber aufgrund der von den Gründungsquellen erstellten Wahlordnung in Einhaltung der Grundsätze gewählt wird, die den Berechtigten die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für den Fonds zusichern und in Bezug auf das passive Wahlrecht die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen anstreben. Die Wahlordnung ist fester Bestandteil dieses Statuts.</p>
<p>2. Die Delegierten bleiben sechs Jahre im Amt und können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden.</p>	<p>2. Die Delegierten bleiben sechs Jahre im Amt und können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden.</p>
<p>3. Falls einer der Delegierten aus irgendeinem Grund das Amt niederlegt, wird er gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung durch ein Ersatzmitglied ersetzt. Das Amt des neuen Delegierten, der aufgrund der vorliegenden Bestimmung ernannt wurde, endet zum selben Zeitpunkt der anderen Delegierten, die bei seiner Ernennung im Amt waren.</p>	<p>3. Falls einer der Delegierten aus irgendeinem Grund das Amt niederlegt, wird er gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung durch ein Ersatzmitglied ersetzt. Das Amt des neuen Delegierten, der aufgrund der vorliegenden Bestimmung ernannt wurde, endet zum selben Zeitpunkt der anderen Delegierten, die bei seiner Ernennung im Amt waren.</p>
<p>4. Wird die ursprüngliche Zusammensetzung der Versammlung durch die Ersetzung von 22 ursprünglich gewählten Mitgliedern verändert, darunter mindestens 11 Delegierte der Arbeitnehmer und mindestens 11 Delegierte der Arbeitgeber, wird vorzeitig die Wahl zur Erneuerung der gesamten Delegiertenversammlung gemäß der Wahlordnung ausgeschrieben.</p>	ABSATZ GESTRICHEN
<i>OMISSIS</i>	<i>OMISSIS</i>
Art. 17 - Delegiertenversammlung - Funktion und Beschlüsse	Art. 17 - Delegiertenversammlung - Funktion und Beschlüsse
<p>1. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrats durch Übermittlung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen per Einschreiben mit Rückantwort oder per elektronischer Post mit Empfangsbestätigung an die Delegierten mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der</p>	<p>1. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrats durch Übermittlung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen per Einschreiben mit Rückantwort oder per elektronischer Post mit Empfangsbestätigung an die Delegierten mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der</p>

<p>Sitzung. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Einberufung per Telefax, Telegramm oder E-Mail zulässig, wobei diese Nachricht in jedem Falle samt Tagesordnung binnen sieben Tagen vor dem Termin der Sitzung zu versenden ist. Die Delegierten können sich auch auf Distanz über Tele- und Videokonferenzsysteme, an den Delegiertenversammlungen zuschalten, sofern alle Teilnehmer in der Lage sind, die Diskussion zu verfolgen und sich in Echtzeit an der Erörterung der behandelten Themen zu beteiligen. Der Präsident stellt die Identität der anwesenden und jener Personen fest, die per Tele- oder Videokonferenz zugeschaltet sind und lässt dies im Protokoll vermerken.</p>	<p>Sitzung. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Einberufung per Telefax, Telegramm oder E-Mail zulässig, wobei diese Nachricht in jedem Falle samt Tagesordnung binnen sieben Tagen vor dem Termin der Sitzung zu versenden ist. Die Delegierten können sich auch auf Distanz über Tele- und Videokonferenzsysteme, an den Delegiertenversammlungen zuschalten, sofern alle Teilnehmer in der Lage sind, die Diskussion zu verfolgen und sich in Echtzeit an der Erörterung der behandelten Themen zu beteiligen. Der Präsident stellt die Identität der anwesenden und jener Personen fest, die per Tele- oder Videokonferenz zugeschaltet sind und lässt dies im Protokoll vermerken. Die Einberufung der Versammlung kann auch eine Sitzung in zweiter Einberufung vorsehen, die nicht am selben Tag stattfinden darf, der für die erste Einberufung festgelegt wurde.</p>
<p>2. Die ordentliche Versammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Jahresabschlusses statt.</p>	<p>2. Die ordentliche Versammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Jahresabschlusses statt.</p>
<p>3. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten oder vier Mitglieder des Verwaltungsrats einen entsprechenden begründeten Antrag stellen, in dem die zu behandelten Punkte ausnahmslos anzuführen sind.</p>	<p>3. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten oder vier Mitglieder des Verwaltungsrats einen entsprechenden begründeten Antrag stellen, in dem die zu behandelten Punkte ausnahmslos anzuführen sind.</p>
<p>4. Die ordentliche Versammlung ist mit einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.</p>	<p>4. Die ordentliche Versammlung ist in erster Einberufung mit einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und in zweiter Einberufung unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden in beiden Fällen mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst.</p>
<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>	<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>
<p>Art. 18 - Verwaltungsrat - Ernennung und Zusammensetzung</p>	<p>Art. 18 - Verwaltungsrat - Ernennung und Zusammensetzung</p>
<p>1. Der Fonds wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 12 Mitgliedern zusammensetzt; sie werden von der Versammlung zur Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber und zur Hälfte in Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer gewählt.</p>	<p>1. Der Fonds wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 12 Mitgliedern zusammensetzt; sie werden von der Versammlung zur Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber und zur Hälfte in Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer gewählt.</p>
<p>2. Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt mit folgendem Verfahren: a) Gemäß dem Paritätsprinzip wählen die Delegierten der Arbeitnehmer und die Delegierten der Arbeitgeber im Rahmen der Versammlung, die nach dem Grundsatz der Trennung der Wahlkörper eigens einberufen wird, unabhängig voneinander jeweils 6 Verwaltungsratsmitglieder aufgrund der Kandidatenlisten, die von jeder</p>	<p>2. Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt mit folgendem Verfahren: a) Gemäß dem Paritätsprinzip wählen die Delegierten der Arbeitnehmer und die Delegierten der Arbeitgeber im Rahmen der Versammlung, die nach dem Grundsatz der Trennung der Wahlkörper eigens einberufen wird, unabhängig voneinander jeweils 6 Verwaltungsratsmitglieder aufgrund der Kandidatenlisten, die von jeder</p>

<p>Gründungspartei oder von den Delegierten der Versammlung aufgestellt werden und von mindestens einem Drittel der Delegierten der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber unterzeichnet werden.</p> <p>b) Die auf den Listen angeführte Kandidatenanzahl entspricht der Anzahl der wählbaren ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder zuzüglich drei Ersatzmitglieder, die explizit angeführt werden müssen. Die Liste, die 2/3 der Stimmen einer jeden Partei oder mehr erhält, stellt die Gesamtheit der Verwaltungsratsmitglieder. Kann die vorgenannte Mehrheit nicht erreicht werden, wird die Wahl wiederholt. Bei der dritten Wahl erfolgt die Stichwahl zwischen den 2 Listen, die die meisten Stimmen erzielt haben.</p>	<p>Gründungspartei oder von den Delegierten der Versammlung aufgestellt werden und von mindestens einem Drittel der Delegierten der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber unterzeichnet werden.</p> <p>b) Die auf den Listen angeführte Kandidatenanzahl entspricht der Anzahl der wählbaren ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder zuzüglich gleich vieler Ersatzmitglieder, die explizit angeführt werden müssen. Die Liste, die 2/3 der Stimmen einer jeden Partei oder mehr erhält, stellt die Gesamtheit der Verwaltungsratsmitglieder. Kann die vorgenannte Mehrheit nicht erreicht werden, wird die Wahl wiederholt. Bei der dritten Wahl erfolgt die Stichwahl zwischen den 2 Listen, die die meisten Stimmen erzielt haben.</p>
OMISSIS	OMISSIS
Art. 19 - Beendigung und Verlust der Beauftragung der Verwaltungsratsmitglieder	Art. 19 - Beendigung und Verlust der Beauftragung der Verwaltungsratsmitglieder
1. Falls im Laufe des Mandats eines oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder die Beauftragung aus irgendeinem Grund beenden sollten, rückt das erste der Ersatzmitglieder derselben Liste nach.	1. Falls im Laufe des Mandats eines oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder die Beauftragung aus irgendeinem Grund beenden sollten, rückt das entsprechende Ersatzmitglied in derselben Liste nach.
OMISSIS	OMISSIS
Art. 20 – Verwaltungsrat - Aufgaben	Art. 20 – Verwaltungsrat - Aufgaben
1. Dem Verwaltungsrat obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Statuts; er ist ermächtigt, sämtliche Geschäfte abzuwickeln, die zur Verfolgung des Zwecks des Fonds notwendig und angebracht sind und die nicht der Versammlung vorbehalten sind.	1. Dem Verwaltungsrat obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Statuts; er ist ermächtigt, sämtliche Geschäfte abzuwickeln, die zur Verfolgung des Zwecks des Fonds notwendig und angebracht sind und die nicht der Versammlung vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats zählen insbesondere:	2. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats zählen insbesondere:
<p>a) Überprüfung der Anforderungen an Leumund und fachliche Kompetenz, der Gründe für Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit sowie die Bewertung von Hinderungsgründen und Gründen für die Amtsenthebung;</p> <p>b) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten unter den Verwaltungsratsmitgliedern, wobei eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist;</p> <p>c) Verwaltung sowie funktionelle und administrative Organisation des Fonds;</p> <p>d) Festlegung der Zuständigkeiten für Buchhaltung und Berichterstattung;</p> <p>e) Ernennung des Generaldirektors im Einklang mit den Vorgaben der Covip;</p>	<p>a) Überprüfung der Anforderungen an Leumund und fachliche Kompetenz, der Gründe für Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit sowie die Bewertung von Hinderungsgründen und Gründen für die Amtsenthebung;</p> <p>b) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten unter den Verwaltungsratsmitgliedern, wobei eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist;</p> <p>c) Verwaltung sowie funktionelle und administrative Organisation des Fonds;</p> <p>d) Festlegung der Zuständigkeiten für Buchhaltung und Berichterstattung;</p> <p>e) Ernennung des Generaldirektors im Einklang mit den Vorgaben der Covip;</p>

<p>f) Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage zur Genehmigung an die Versammlung;</p> <p>g) Festlegung der Übersichten der Vermögenszusammensetzung und des Vermögenswertes gemäß den Vorgaben der COVIP;</p> <p>h) Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder über die allgemeinen Grundsätze für die Risikostreuung im Bereich der Investitionen und Beteiligungen sowie, insgesamt und für jede Investitionslinie, über die Anlagepolitik, die Inhalte der Vermögensverwaltungsverträge, das Kontrollsystem der Finanzverwaltung und die Mitwirkungspolitik für Aktienanlagen im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen;</p> <p>i) Wahl der Verwaltungsgesellschaften des Fondsvermögens und der Verwahrstelle mit 2/3-Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen;</p> <p>j) Entscheidungen mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder zur Organisation der administrativen Tätigkeiten u.a. im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Fondsmitgliedern gemäß den Vorgaben der COVIP;</p> <p>k) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge des Statuts, die der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen der Gründungsquellen; bei Änderungen, die aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen bzw. von Bestimmungen, Anweisungen oder verbindlichen Hinweisen der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit und setzt die Mitglieder der Versammlung unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis;</p> <p>l) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge der Wahlordnung für die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, die zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen der Gründungsquellen; bei Änderungen, die infolge von gesetzlichen Neuerungen, zweitrangigen Bestimmungen oder Vorgaben der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit und setzt darüber die Mitglieder der Versammlung unverzüglich schriftlich in Kenntnis;</p> <p>m) Erstellung eines Detailberichts an die unterzeichnenden Gründungsparteien und das</p>	<p>f) Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage zur Genehmigung an die Versammlung;</p> <p>g) Festlegung der Übersichten der Vermögenszusammensetzung und des Vermögenswertes gemäß den Vorgaben der COVIP;</p> <p>h) Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder über die allgemeinen Grundsätze für die Risikostreuung im Bereich der Investitionen und Beteiligungen sowie, insgesamt und für jede Investitionslinie, über die Anlagepolitik, die Inhalte der Vermögensverwaltungsverträge, das Kontrollsystem der Finanzverwaltung und die Mitwirkungspolitik für Aktienanlagen im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen;</p> <p>i) Wahl der Verwaltungsgesellschaften des Fondsvermögens und der Verwahrstelle mit 2/3-Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen;</p> <p>j) Entscheidungen mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder zur Organisation der administrativen Tätigkeiten u.a. im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Fondsmitgliedern gemäß den Vorgaben der COVIP;</p> <p>k) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge des Statuts, die der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen der Gründungsquellen; bei Änderungen, die aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen bzw. von Bestimmungen, Anweisungen oder verbindlichen Hinweisen der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder.;</p> <p>l) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge der Wahlordnung für die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, die zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen der Gründungsquellen; bei Änderungen, die infolge von gesetzlichen Neuerungen, zweitrangigen Bestimmungen oder Vorgaben der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder und setzt darüber die Mitglieder der Delegiertenversammlung bei der ersten darauffolgenden Sitzung in Kenntnis;</p> <p>m) Erstellung eines Detailberichts an die unterzeichnenden Gründungsparteien und das</p>
---	---

<p>paritätisch besetzte Komitee gemäß Punkt 17 des Gründungsabkommens über die Entwicklung der Verwaltung und Versand binnen fünfzehn Tagen vor Einberufung der Jahresversammlung; dieser Bericht ist in all den Fällen vorgesehen, in denen vom Verwaltungsrat als relevant erachtete Ereignisse eingetreten sind;</p> <p>n) Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen für die korrekte Abwicklung der Beziehungen mit den Fondsmitgliedern;</p> <p>o) Erteilung eventueller Vollmachten an einzelne Verwaltungsratsmitglieder sowie spezifischer Befugnisse an den Generaldirektor bzw. an Mitarbeiter für die Abwicklung/Verwaltung besonderer Aufträge/Tätigkeiten, vorausgesetzt, dass diese nicht gemäß dem Statut und dem gesetzlichen Rahmen in die enge Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Generaldirektors fallen;</p> <p>p) Vorschlag der Höhe der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrags an die Versammlung;</p> <p>q) Annahme mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder der Geschäftsordnung und der anschließenden Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinien und gemäß den Grundsätzen, die durch die Gründungsquellen und die Bestimmungen des vorliegenden Statuts festgelegt werden;</p> <p>r) Pflicht der Meldung von Angelegenheiten, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds, das heißt auf dessen korrekte administrative Verwaltung und Vermögensverwaltung auswirken können, und der für notwendig erachteten Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichts an die COVIP;</p> <p>s) sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, Übermittlung der Beschlüsse der Versammlung und des Verwaltungsrats über Änderungen des Statuts;</p> <p>t) Erteilung von Anweisungen an den Präsidenten bzw. ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das zur Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit im Eigentum des Fonds stehenden, zur Verwaltung anvertrauten Wertpapieren bevollmächtigt wird gemäß den Bestimmungen, die mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden;</p> <p>u) Beschluss des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells (gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/2001 in seiner geltenden Fassung) mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder;</p> <p>v) Festlegung des Organisationsmodells (Governance-System) des Fonds, einschließlich der Grundlegenden Funktionen (Risikomanagement, Interne Revision) und in</p>	<p>paritätisch besetzte Komitee gemäß Punkt 17 des Gründungsabkommens über die Entwicklung der Verwaltung und Versand binnen fünfzehn Tagen vor Einberufung der Jahresversammlung; dieser Bericht ist in all den Fällen vorgesehen, in denen vom Verwaltungsrat als relevant erachtete Ereignisse eingetreten sind;</p> <p>n) Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen für die korrekte Abwicklung der Beziehungen mit den Fondsmitgliedern;</p> <p>o) Erteilung eventueller Vollmachten an einzelne Verwaltungsratsmitglieder sowie spezifischer Befugnisse an den Generaldirektor bzw. an Mitarbeiter für die Abwicklung/Verwaltung besonderer Aufträge/Tätigkeiten, vorausgesetzt, dass diese nicht gemäß dem Statut und dem gesetzlichen Rahmen in die enge Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Generaldirektors fallen;</p> <p>p) Vorschlag der Höhe der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrags an die Versammlung;</p> <p>q) Annahme der Geschäftsordnung und der anschließenden Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinien und gemäß den Grundsätzen, die durch die Gründungsquellen und die Bestimmungen des vorliegenden Statuts festgelegt werden;</p> <p>r) Pflicht der Meldung von Angelegenheiten, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds, das heißt auf dessen korrekte administrative Verwaltung und Vermögensverwaltung auswirken können, und der für notwendig erachteten Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichts an die COVIP;</p> <p>s) sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, Übermittlung der Beschlüsse der Versammlung und des Verwaltungsrats über Änderungen des Statuts;</p> <p>t) Erteilung von Anweisungen an den Präsidenten bzw. ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das zur Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit im Eigentum des Fonds stehenden, zur Verwaltung anvertrauten Wertpapieren bevollmächtigt wird;</p> <p>u) Beschluss des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells (gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/2001 in seiner geltenden Fassung);</p> <p>v) Festlegung des Organisationsmodells (Governance-System) des Fonds, einschließlich der Grundlegenden Funktionen (Risikomanagement, Interne Revision) und in</p>
---	---

<p>diesem Rahmen Entwurf des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems;</p> <p>w) Festlegung der schriftlichen Leitlinien zum Risikomanagement und zur internen Revision;</p> <p>x) Festlegung der Vergütungspolitik, der Politik der Auslagerung von Funktionen/Tätigkeiten, der Politik im Umgang mit Interessenkonflikten, der Notfallpläne, des Strategieplans zu Informations- und Kommunikationstechnologien, des Informationssystems des Fonds und der Kontrollen für die IT-Sicherheit;</p> <p>y) Durchführung der internen Risikobewertung.</p>	<p>diesem Rahmen Entwurf des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems;</p> <p>w) Festlegung der schriftlichen Leitlinien zum Risikomanagement und zur internen Revision;</p> <p>x) Festlegung der Vergütungspolitik, der Politik der Auslagerung von Funktionen/Tätigkeiten, der Politik im Umgang mit Interessenkonflikten, der Notfallpläne, des Strategieplans zu Informations- und Kommunikationstechnologien, des Informationssystems des Fonds und der Kontrollen für die IT-Sicherheit;</p> <p>y) Durchführung der internen Risikobewertung.</p>
<i>OMISSIS</i>	<i>OMISSIS</i>
Art. 27 – Grundlegende Funktionen	Art. 27 – Grundlegende Funktionen
<i>OMISSIS</i>	<i>OMISSIS</i>
<p>3. Der Verantwortliche der Risikomanagementfunktion teilt dem Generaldirektor mindestens einmal jährlich, oder wenn er es für erforderlich hält, die relevanten Ergebnisse und Empfehlungen für seinen Zuständigkeitsbereich mit. Der Generaldirektor legt die zu ergreifenden Maßnahmen fest. Der Verantwortliche der Internen Revisionsfunktion berichtet dem Verwaltungsrat.</p>	<p>3. Der Verantwortliche der Risikomanagementfunktion teilt dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich, oder wenn er es für erforderlich hält, die relevanten Ergebnisse und Empfehlungen für seinen Zuständigkeitsbereich mit. Der Verwaltungsrat legt die zu ergreifenden Maßnahmen fest. Der Verantwortliche der Internen Revisionsfunktion berichtet dem Verwaltungsrat.</p>
<i>OMISSIS</i>	<i>OMISSIS</i>
WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER KOMPONENTEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER KOMPONENTEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG
<i>OMISSIS</i>	<i>OMISSIS</i>
1. AUFTEILUNG DER DELEGIERTEN NACH WAHLKOLLEGIEN	1. AUFTEILUNG DER DELEGIERTEN NACH WAHLKOLLEGIEN
<i>OMISSIS</i>	<i>OMISSIS</i>
<p>1.2 Zur Ermittlung des zugehörigen Kollegiums werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Mitglieder, die auch Arbeitnehmer sind, wird die Provinz zugrunde gelegt (Trient oder Bozen), in der sich der Sitz des Arbeitsplatzes befindet; • für die Mitglieder, für die kein Arbeitsvertrag aktiv ist und für die steuerlich zulasten lebenden Personen wird die Provinz des Wohnsitzes zugrunde gelegt (Trient oder Bozen); • die Personen, für die keines der vorstehenden Prinzipien gilt, werden dem Wahlkollegium zugerechnet, das am wenigsten Mitglieder hat. 	<p>1.2 Zur Ermittlung des zugehörigen Kollegiums werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Mitglieder, die einen laufenden Arbeitsvertrag haben, wird die Provinz zugrunde gelegt (Trient oder Bozen), in der sich der Sitz des Arbeitsplatzes befindet; • für die Mitglieder, für die kein Arbeitsvertrag aktiv ist und für die steuerlich zulasten lebenden Personen wird die Provinz des Wohnsitzes zugrunde gelegt (Trient oder Bozen); • die Personen, für die keines der vorstehenden Prinzipien gilt, werden dem Wahlkollegium zugerechnet, das am wenigsten Mitglieder hat.

<p>1.3 Bei der proportionalen Aufteilung der den beiden provinziellen Wahlkollegien zuzuteilenden Delegierten werden die nicht durch ein volles Quorum zugeteilten Delegierten dem provinziellen Wahlkollegium mit den höchsten Reststimmen zugeteilt.</p>	<p>1.3 Bei der proportionalen Aufteilung der den beiden provinziellen Wahlkollegien zuzuteilenden Delegierten werden die nicht durch ein volles Quorum zugeteilten Delegierten dem provinziellen Wahlkollegium mit den höchsten Reststimmen zugeteilt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer (30 Delegierte); dieselbe Aufteilung zwischen den Provinzwahlkreisen gilt auch für die Arbeitgebervertretung.</p>
<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>	<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>
<p>4. EINREICHUNG DER WAHLLISTEN</p>	<p>4. EINREICHUNG DER WAHLLISTEN</p>
<p>4.1. Innerhalb 45 Tagen vor dem Datum der Wahlausschreibung müssen beim Fonds die Kandidatenlisten für die einzelnen provinziellen Wahlkollegien der Arbeitgeber und der eingeschriebenen Arbeitnehmer unter Verwendung des vom Fonds erstellten Schemas eingereicht werden. Für jede Liste ist ein Vertreter anzugeben, der an den Arbeiten der Wahlkommission gemäß nachstehendem Artikel 5 dieser Wahlordnung teilnimmt; außerdem ist der Name eines Stellvertreters zu nennen, der ihn im Fall einer Verhinderung ersetzt. Die auf den Wahllisten angeführten Kandidaten und die Angestellten des Fonds dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.</p>	<p>4.1 Innerhalb 45 Tagen vor dem Datum der Wahlausschreibung müssen beim Fonds, auch mittels zertifizierter E-Mail (PEC), die Kandidatenlisten für die einzelnen provinziellen Wahlkollegien der Arbeitgeber und der eingeschriebenen Arbeitnehmer unter Verwendung des vom Fonds erstellten Schemas eingereicht werden. Für jede Liste ist ein Vertreter anzugeben, der an den Arbeiten der Wahlkommission gemäß nachstehendem Artikel 5 dieser Wahlordnung teilnimmt; außerdem ist der Name eines Stellvertreters zu nennen, der ihn im Fall einer Verhinderung ersetzt. Die auf den Wahllisten angeführten Kandidaten und die Angestellten des Fonds dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.</p>
<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>	<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>
<p>9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>	<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>
<p>9.3 Wurden die Wahlen unter Einhaltung dieser Wahlordnung durchgeführt, sind sie in jedem Fall gültig, unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten, die tatsächlich an der Wahl teilgenommen haben.</p>	<p>9.3 Die unter Einhaltung dieser Wahlordnung durchgeführten Wahlen sind sie in jedem Fall gültig, unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten, die tatsächlich an der Wahl teilgenommen haben.</p>
<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>	<p style="text-align: center;">OMISSIS</p>